

## L 2 U 89/03

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

Sächsisches LSG

Sachgebiet

Unfallversicherung

Abteilung

2

1. Instanz

SG Leipzig (FSS)

Aktenzeichen

S 9 U 252/01

Datum

25.03.2003

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

L 2 U 89/03

Datum

03.02.2005

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 25.03.2003 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind für beide Instanzen nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte für das Unternehmen des Klägers zuständig ist und der Kläger als Unternehmer zu Recht von der Beklagten verklagt wurde.

Der am ... geborene Kläger eröffnete am 01.03.1997 das Eiscafé "A ..." in E ... Dies wurde der Beklagten angezeigt. Mit Wirkung zum 22.11.2001 gab der Kläger sein Gewerbe auf.

Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 18.06.1997 ihre Zuständigkeit für das klägerische Unternehmen fest und verklagte das klägerische Unternehmen in der Gefahrklasse 2,5, Gefahraristelle 03, und verpflichtete den Kläger zur Vorauszahlung auf die künftigen Beiträge in Höhe von 410,00 DM. Mit seinem dagegen gerichteten Widerspruch machte der Kläger geltend, sein Betrieb sei ein Kleinunternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Beklagten und unterliege daher nicht der Versicherungspflicht.

Der von der Vertreterversammlung der Beklagten am 15.12.1994 beschlossene Gefahrarif, der vom 01.01.1995 bis zum 31.12.1998 galt, enthielt folgende Zuteilung der Unternehmen zu den Gefahrklassen:

Gefahrtarif-Stelle Gewerbe-Gruppe Gewerbe-Gruppe Gefahr-klasse 3 1321 Kleingewerbliche Speiseeisherstellung; Herstellung von Softeis; Eisbars, Eiscafé, Eisdiele, Eissalons Industrielle Speiseeisherstellung 2,5 4 16 Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe und deren Serviceunternehmen; auch Hotels garni, Bars, Cafés, Milch-, Saftbars, Kantinen, Imbißstuben und Imbißstände, Küchenbetriebe (auch Großküchen), Hähnchenbratereien, Wurstbratereien; Fischbratereien (soweit die Fische an Ort und Stelle verzehrt werden); Herstellung von Croques, Fertiggerichten, Frikadellen, Galettes, Pasteten, Pizzen, Kartoffelpuffer, Pommes frites 3,8

Die lt. Beschluss der Vertreterversammlung der Beklagten vom 19.06.1998 ab 01.01.1999 in Kraft getretene Gefahrarifregelung sieht Folgendes vor:

Gefahrtarif-Stelle Gewerbe-Gruppe- Gewerbe-Gruppe Gefahr-Klasse 3 1321 Kleingewerbliche Speiseeisherstellung; Eisbars, Eiscafé, Eisdiele, Eissalons Industrielle Speiseeisherstellung 3,0 4 16 Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe; auch Hotels garni, Bars, Cafés, Milch-, Saftbars, Kantinen, Imbißstuben, Imbißstände, Imbißwagen und Verzehrstände, Küchenbetriebe (auch Großküchen), Hähnchenbratereien, Wurstbratereien; Fischräuchereien und -bratereien (soweit die Fische zum sofortigen Verzehr bestimmt sind); Herstellung von Pizzen 4,5 33 48 Büro / Verwaltung Kaufmännischer und verwaltender Teil der Unternehmen (kaufmännische oder verwaltende Tätigkeiten im Bürobereich des Unternehmens) Diese Tarifstelle wird grundsätzlich in die Veranlagung eines Unternehmens aufgenommen 1,0

Die Beklagte forderte mit Bescheid vom 02.04.1998 in der Fassung des Bescheides vom 02.07.1999 für das Jahr 1997 einen Beitrag in Höhe von 206,04 DM, mit Bescheid vom 01.04.1999 in der Fassung des Bescheides vom 02.07.1999 für 1998 einen solchen in Höhe von 294,37 DM. Sie machte eine Gesamtforderung für die Jahre 1997 und 1998 in Höhe von 500,38 DM geltend. Hiergegen wandte sich der Kläger mit Schreiben vom 04.05.1999.

Die Beklagte veranlagte mit Bescheid vom 10.08.1999 das klägerische Unternehmen ab 01.01.1999 bezüglich der Produktion und allen sonstigen Tätigkeiten ohne Bü-ro/Verwaltung nach Gefahrtarifstelle 3, Gefahrklasse 3,0, und bezüglich des Büros/der Verwaltung nach Gefahrtarifstelle 33, Gefahrklasse 1,0.

Mit Bescheid vom 05.04.2000 forderte sie Beiträge für 1999 in Höhe von 431,89 DM zu-züglich Säumniszuschlägen in Höhe von 40,00 DM für die Monate August 1999 bis März 2000. Die Gesamtforderung betrage 471,89 DM. Die Beklagte erhob mit Bescheid vom 14.06.2002 in der Fassung des Bescheides vom 27.09.2002 für 2001 Beiträge in Höhe von 193,08 Euro sowie Säumniszuschläge für die Monate April 2001 bis März 2002 in Höhe von 70,00 Euro (Gesamtforderung 269,08 Euro).

Der Kläger hat am 17.10.2000 Klage zum Sozialgericht Berlin erhoben. Dieses hat das Verfahren mit Beschluss vom 26.09.2001 an das örtlich zuständige Sozialgericht Leipzig (SG) verwiesen.

Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 31.07.2002 zurück. Der Kläger betreibe ein Eiscafé, das nach Gefahrtarifstelle 3 des bis zum 31.12.1998 gültigen Gefahrtarifs zu veranlagten sei (ab 01.01.1999 Gefahrtarifstellen 3 und 33 des Gefahrtarifs). Die Beklagte habe gemäß § 42 Abs. 1 der bis zum 30.09.1997 gültigen Satzung und § 43 Abs. 1 der ab 01.10.1997 in Kraft befindlichen Satzung die Ver-sicherungspflicht auf Unternehmen und deren Ehegatten ausgedehnt. Ausgenommen von der Versicherungspflicht seien Kleinstunternehmen des Gaststätten- und Beherbergungs-gewerbes und deren Ehegatten. Als Kleinstunternehmen könnten nur Betriebe angesehen werden, die nach der Gefahrtarifstelle 4 des Gefahrtarifs zu veranlagten seien. Weil Eisca-fés nicht der Gefahrtarifstelle 4 unterfielen, sei eine Anerkennung als Kleinstunternehmen im Sinne der Satzung nicht möglich.

In der mündlichen Verhandlung vom 25.03.2003 hat der Kläger erklärt, im Eiscafé, das er seit Ende September 2001 nicht mehr betreibe, seien auch Getränke wie Flaschenbier, Kaf-fee, Tee und Fruchtsäfte verkauft worden. Ab und zu sei auch Kuchen angeboten worden. Bis Ende Februar 2000 habe er keine Angestellten gehabt. Vom 01.03.2000 bis zur Be-triebsaufgabe sei seine Ehefrau beschäftigt gewesen. Das Finanzamt habe sein Eiscafé als Gaststätte angesehen.

Das SG hat mit Urteil vom 25.03.2003 festgestellt, dass es sich bei dem Eiscafé "A ..." im Zeitraum vom 01.03.1997 bis zur Einstellung Ende 2001 um ein Kleinstunternehmen im Sinne des § 42 Abs. 1 (gültig bis 30.09.1997) bzw. § 43 Abs. 1 (gültig ab 01.10.1997) der Satzung der Beklagten gehandelt habe. Die Zulässigkeit der Feststellungsklage folge aus [§ 55 Abs. 1 Nr. 1](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -. Das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten sei u. a. durch den Bescheid vom 18.06.1997 begründet worden. Die Beklagte nehme hierin das Recht in Anspruch, Beiträge vom Kläger zu verlangen. Der Kläger be-streite dieses Recht und begehre die Feststellung, der Anspruch auf Beiträge bestehe des-halb nicht, weil es sich bei seinem Eiscafé um ein Kleinstunternehmen im Sinne der Sat-zung der Beklagten handle. Der Kläger habe ein Interesse an einer alsbaldigen Feststel-lung, weil die Beklagte von ihm Beiträge fordere. Die Klage sei auch begründet. Nach den genannten Vorschriften der Satzungen der Be-klagten bestehe keine Versicherungspflicht für Unternehmer von Kleinstunternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und deren Ehegatten. Als Kleinstunternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes gälten Gaststätten und Beherbergungsunter-nehmen und mit ihnen verbundene Hilfs- und Nebenunternehmen, wenn für das Unter-nehmen insgesamt weniger als 300 Arbeitstage im Jahr geleistet würden (1 Arbeitstag = 8 Arbeitsstunden). Der Kläger habe im streitigen Zeitraum vom 01.03.1997 bis September 2001 an 199 Arbeitstagen im Jahr das Eiscafe "A ..." betrieben. Dies sei unter den Beteiligten unstrittig. Die Satzung der Beklagten enthalte keine Begriffsbestimmung darüber, welche Unternehmen zum Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe zu zählen seien. Diese Regelungslücke sei durch Auslegung zu schließen. Die Heranziehung des Gefahrtarifs der Beklagten als Auslegungskriterium scheitere nach Auffassung der Kammer daran, dass auf diesen Tarif in der Satzung nicht Bezug genommen werde, zumal der Gefahrtarif nicht für die Abgrenzung von Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben, sondern lediglich zur Zuteilung der Unternehmen zu den Gefahrklassen erstellt worden sei. Zur Auslegung der Frage, ob das Eiscafé unter den Begriff des Gaststättengewerbes falle, erscheine es der Kammer sinnvoll und zweckmäßig, auf die Definition im Gaststättengesetz vom 20.11.1998 ([BGBl. I S. 3418](#)) zurückzugreifen. Nach [§ 1 Abs. 1 Nr. 1](#) und 2 des Gaststättengesetzes betreibe ein Gaststättengewerbe, wer im stehenden Gewerbe Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreiche (Schankwirtschaft) oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreiche (Speisewirtschaft). Bei dem Eiscafé des Klägers handle es sich sowohl um eine Schank- als auch eine Speisewirtschaft. Der Kläger habe im Eiscafé Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht und Eis verkauft. Daher liege eine Gaststätte im Sinne des Gaststättengesetzes vor. Die Voraussetzungen der genannten Satzungsbestimmungen seien daher gegeben. Aus dem Feststellungstenor ergebe sich, dass der angefochtene Bescheid vom 18.06.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.07.1992 obsolet geworden sei und die Beklagte folglich hieraus keinen Rechtsanspruch herleiten könne.

Gegen das der Beklagten am 10.06.2003 zugestellte Urteil hat sie am 03.07.2003 Berufung beim Sächsischen Landessozialgericht eingelegt. Bei dem klägerischen Unternehmen han-dele es sich nicht um ein solches des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes. Die Sat-zung der Beklagten nehme keinen Bezug auf das Gaststättengesetz. Der Gefahrtarif der Beklagten grenze jedoch Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen von Eiscafés ab. Auch unter Berücksichtigung des Urteils des BSG vom 24.06.2003 (Az.: [B 2 U 21/02 R](#)) sei die Definition des Begriffs "Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen" nicht aus dem Gaststättengesetz abzuleiten, sondern aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung vorzunehmen, wobei die Verwendung des Begriffs "Gaststätten- und Beherbergungsunter-nehmen" durch die Beklagte eine lange Tradition habe. Während das Gaststättengesetz in der vom SG zitierten Fassung erst 1970 in Kraft getreten sei, habe die Beklagte bereits im Gefahrtarif von 1949 sowie in früheren Gefahrtarifen Gaststätten- und Beherbergungsge-werbe (Betriebsgruppe 16) von Unternehmen der Speiseeisherstellung (Betriebsgruppe 13) unterschieden. Diese Unterscheidung bestehe bis heute.

Die Beklagte habe die Kleinstunternehmensregelungen im Jahre 1950 aufgrund des An-trags des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. eingeführt. Ziel des Antrags sei es gewesen, den Unternehmern von Kleingaststätten, die mit dieser gewerblichen Tätigkeit nur geringe Nebenverdienste erwirtschafteten, die Möglichkeit einzuräumen, sich von der Pflichtversicherung kraft Satzung befreien zu können. In der Arbeitsanweisung vom 03.07.1950 habe der frühere Hauptgeschäftsführer Schmidt der Beklagten die Fachberei-che informiert, wie künftig mit "beitragsfreien Kleingaststätten" zu verfahren sei. Aus ei-nem beigefügten Musterschreiben vom 29.11.1950 sei zu entnehmen, welche Tätigkeiten die Beklagte als charakteristisch für Gaststättenbetriebe annehme. Eisdielen gehörten nicht dazu. Entsprechend dieser Grundsätze sei bisher stets verfahren worden.

Ferner sei zu beachten, dass [§ 157 Abs. 2 SGB VII](#) die Beklagte verpflichte, einen Gefah-rtarif aufzustellen, der nach Tarifstellen gegliedert

sei, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet würden. Der Risikoausgleich werde umso besser verwirklicht, je größer Tarifstellen seien. Im Jahre 2002 seien bei der Beklagten 8904 Unternehmen der Gefahrtarifstelle 3 und 276.465 Unternehmen der Gefahrtarifstelle 4 zugeordnet worden. Dieses Größenverhältnis dürfte ungefähr auch dem im Jahre 1950 entsprechen. In der Gefahrtarifstelle 3 sei damit die Gefahr risikobedingter Zufallsschwankungen zwischen den Tarifperioden, welche die Höhe der Gefahrklasse beeinflussten, bei weitem höher als in der Gefahr-tarifstelle 4. Es sei bereits aus diesem Grunde weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart ein Ziel der Beklagten, durch die Schaffung einer Befreiungsmöglichkeit von der Versicherung kraft Satzung und der damit einhergehenden Beitragsfreiheit eine ohnehin schon kleine Gefahrengemeinschaft noch kleiner werden zu lassen und so das Risiko zu-fallsbedingter Risikoschwankungen für die in der Solidargemeinschaft Verbleibenden zu erhöhen.

Auch sei die Veranlagung des Unternehmens zur Gefahr-tarifstelle 3 zu Recht erfolgt. Der Kläger habe angegeben, der Arbeitsaufwand in seinem Unternehmen betreffe zu 90 % die Portionierung und den Verkauf von Eis und zu 10 % die Herstellung von Speisen und den Ausschank von Getränken. Der Anteil des Eisverkaufs über die Straße betrage 85 %.

Der Vertreter der Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung vom 03.02.2005 erklärt: "Die Zuständigkeit der Beklagten endete mit Betriebsaufgabe am 22.11.2001. Für den Zeitraum danach wird keine Zuständigkeit angenommen. Insoweit hat der Mitgliedsbe-scheid vom 18.06.1997 nur Wirkung bis zum 22.11.2001."

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 25.03.2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 25.03.2003 zurück-zuweisen.

Der Kläger erachtet das erstinstanzliche Urteil für zutreffend.

Dem Senat liegen die Verfahrensakten beider Instanzen sowie die Verwaltungsakte der Beklagten vor.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte ([§§ 143, 144 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]) sowie form- und fristge-recht ([§ 151 SGG](#)) eingelegte Berufung ist zulässig und begründet. Das Urteil des SG vom 25.03.2003 war daher aufzuheben. Die Veranlagung des klägerischen Unternehmens im Bescheid vom 18.06.1997 in der Gestalt des Bescheides vom 10.08.1999 und des Wider-spruchsbescheides vom 31.07.2002 ist zu Recht erfolgt.

I.

Streitgegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 18.06.1997 in der Gestalt des Bescheides vom 10.08.1999 und des Widerspruchsbescheides vom 31.07.2002, soweit über die Zuständigkeit der Beklagten und die Veranlagung entschieden worden ist. Zwar hat der Bescheid der Beklagten vom 18.06.1997 neben den Verfügungen über die Zuständigkeit der Beklagten und die Veranlagung auch die Vorauszahlungspflicht des Klägers auf Beiträge geregelt. Der Kläger griff mit seinem am 17.07.1997 erhobenen Wi-derspruch alle drei Verfügungssätze an. Im Widerspruchsbescheid vom 31.07.2002 wurde jedoch lediglich über die Zuständigkeit der Beklagten und die Veranlagung, nicht jedoch über die Verpflichtung zur Beitragszahlung entschieden. Bezüglich letzterer befindet sich das Verfahren noch im Widerspruchsstadium. Das Schreiben des Klägers vom 01.09.2002, mit dem er Klage erhoben hat, bezieht sich ebenfalls nicht auf die Verpflichtung zur Bei-tragszahlung. Das SG hat in seinem Urteil daher zu Recht auch nicht über die Verpflich-tung zur Beitragszahlung entschieden.

II.

Die Berufung der Beklagten ist begründet. Gemäß [§ 3 Abs. 1 Nr. 1](#) Siebtes Buch Sozialge-setzbuch (SGB VII) kann die Satzung der Beklagten bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen sich die Versicherung auf Unternehmen und ihre im Unternehmen mitar-beitenden Ehegatten erstreckt. Zweck der Regelung des [§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) ist, der besonderen Schutzbedürftigkeit kleiner Unternehmer, die nicht kraft Gesetzes nach [§ 2 Abs. 1 Nr. 5](#), 6, 7 bzw. [9 SGB VII](#) versichert sind, Rechnung zu tragen und sie sozial abzu-sichern (Leube, in: Kater/Leube, Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII, Rn. 2 zu § 3). Es handelt sich um eine dem Wesen der gesetzlichen Unfallversicherung an sich fremde, der Privatversicherung nahe stehende Versicherung, die sich als Eigenhilfe der Unterneh-mer darstellt (BSG, Urteil vom 20.09.1977, [BSGE 44, 274](#), 280).

Die Einrichtung einer Versicherung kraft Satzung liegt in der Zuständigkeit und im Ermes-sen der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft. Gem. [§ 33 Abs. 1](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) beschließt sie die Satzung und sonstiges autonomes Recht des Versicherungsträgers. Es steht in ihrem Ermessen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Versicherung eintreten soll (Leube, a.a.O., Rn. 7 zu § 3). Der Versicherungsschutz kann dabei von objektiven Zugangsvoraussetzungen, wie z. B. Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gewerbe-zweig, der Anzahl der Beschäftigten in dem Unternehmen, der Ein-kommenshöhe, dem Ausmaß der persönlichen Mitarbeit im Unternehmen oder dem Vor-handensein bestimmter Gefährdungsrisiken, abhängig sein. Der Versicherungsschutz kann sich aber auch auf einzelne Tätigkeitsbereiche beschränken (Riebel, in: Hauck/Noftz, SGB VII, Stand: Dezember 2004, Rn. 14 zu § 3).

Die öffentlich-rechtliche Zwangsmitgliedschaft widerspricht nicht dem generellen Frei-heitsrecht des [Art. 2 Abs. 1](#) Grundgesetz - GG - (Bundesverfassungsgericht - BVerfG -, Urteil vom 30.07.1985, SozR 2200 § 543 Nr. 6 m.w.N.) und nicht der Freiheit der Berufs-wahl nach [Artikel 12 GG](#) (BSG, Urteil vom 18.10.1984, Breithaupt 1987, 924; BSG, Ur-teil vom 09.12.1993, SozR 3-2200 § 593 Nr. 1). Auch Kleinstunternehmer ohne Versiche-ter fallen unter [§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) (BVerfG, Urteil vom 30.07.1985, a.a.O.; Leube, a.a.O., Rn. 4 zu § 3).

Basierend auf der Ermächtigungsgrundlage des [§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) bestimmte die Beklagte in § 42 Abs. 1 der bis 30.09.1997 geltenden Satzung und in § 43 Abs. 1 der ab 01.10.1997 gültigen Fassung ihrer Satzung, dass die Versicherung auf Unternehmen und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten erstreckt wird. In § 42 Abs. 2 und 3 der bis 30.09.1997 gültigen Fassung sowie in § 43 Abs. 2 der ab 01.10.1997 in Kraft befindlichen Fassung ihrer Satzung regelte sie, Abs. 1 gelte nicht für Unternehmer von Kleinstunternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und deren Ehegatten. Als Kleinstunternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes gälten Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen und mit ihnen verbundene Hilfs- und Nebenunternehmen, wenn für das Unternehmen insgesamt weniger als 300 Arbeitstage im Jahr geleistet würden.

Der Kläger ist kein Unternehmer eines Kleinstunternehmens des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes im Sinne der genannten Satzungsbestimmungen. Eine Definition des Begriffs "Kleinstunternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes" enthält die Satzung der Beklagten nicht. Daher ist der Begriff – wie vom SG zutreffend ausgeführt – auslegungsbedürftig. Bei der Auslegung ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den genannten Satzungsbestimmungen um autonomes Recht der Beklagten handelt. Es ist folglich zu ermitteln, wie die Beklagte unter Berücksichtigung der allgemeinen Regeln der Auslegung von Normen den Begriff "Kleinstunternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes" versteht. Insoweit ist der Auffassung des SG entgegen zu treten, dass für die Auslegung der verwendeten Begriffe auf die in anderen Gesetzen anzutreffenden gleichlautenden Termini abzustellen sei. Identische Termini können entsprechend den jeweiligen Regelungszusammenhängen unterschiedliche begriffliche Inhalte haben. Der sprachliche Ausdruck hat nicht zwingend immer denselben Bedeutungsgehalt. Bei Satzungsrecht kommt es zuvörderst auf den objektivierbaren Willen des Satzungsgebers unter Berücksichtigung des untergesetzlichen Normzusammenhangs, der Entstehungsgeschichte der Norm und der Ermächtigungsgrundlage an.

Die wörtliche Auslegung hilft bezüglich der Frage, ob ein Eiscafé ein Unternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes darstellt, nicht weiter.

Nach der systematischen Auslegung handelt es sich nach Auffassung des Senats bei einem Eiscafé nicht um ein Unternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes. Das autonome Rechtssystem der Beklagten besteht und bestand auch im hier maßgeblichen Zeitraum u.a. aus deren Satzungs- und Gefahrtarifrecht, das keineswegs beziehungslos nebeneinander steht, sondern eine Einheit bildet. Der ebenso wie die Satzung gem. [§ 33 Abs. 1 SGB IV](#) von der Vertreterversammlung der Beklagten beschlossene Gefahrtarif regelt(e) ausdrücklich, welche Unternehmen dem Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe zuzuordnen waren bzw. sind. Nach dem ab 01.01.1995 in Kraft befindlichen Gefahrtarif waren Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe der Gefahrtarifstelle 4 mit der Gefahrklasse 3,8 zugeordnet. Die kleingewerbliche Speiseeisherstellung, die Herstellung von Softeis sowie Eisbars, Eiscafés, Eisdielen und Eissalons waren hingegen der Gefahrtarifstelle 3, Gefahrklasse 2,5, zugeteilt. Auch nach dem ab 01.01.1999 in Kraft befindlichen Gefahrtarif unterfielen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe der Gefahrtarifstelle 4 mit der Gefahrklasse 4,5, während die kleingewerbliche Speiseeisherstellung, Eisbars, Eiscafés, Eisdielen und Eissalons und die industrielle Speiseeisherstellung der Gefahrtarifstelle 3 mit der Gefahrklasse 3,0 zugerechnet wurden. Diesen Regelungen ist der Wille des Normgebers zu entnehmen, Eiscafés und Eisdielen – für den objektiven Erklärungsempfänger in der Person der betroffenen Unternehmer erkennbar – nicht unter den Begriff des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes zu subsumieren.

Die historische Auslegung bestätigt dieses Ergebnis. Im Rahmen der historischen Auslegung ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte bei der Regelung des Gefahrtarifs jedenfalls seit 01.01.1949 eine Trennung zwischen "Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben" (Betriebsgruppe 16) und der "Speiseeisherstellung" (Betriebsgruppe 13) vornahm, die auch nach den ab 01.01.1995 und ab 01.01.1999 geltenden Gefahrtarifen aufrechterhalten blieb. Die Beklagte hat die Ausnahmeregelung für Kleinstunternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes – wie sich aus dem eingereichten Schreiben der Beklagten vom 29.11.1950 ergibt – im Januar 1950 aufgrund eines Antrages des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. eingeführt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beklagte nach ihrem Gefahrtarif vom 01.01.1949 unter "Gaststätten- und Beherbergungsbetrieben" von Anfang an gerade nicht Unternehmer der Speiseeisherstellung verstand, ergibt die historische Auslegung, dass die Speiseeisherstellung nicht von der Ausnahmeregelung erfasst werden sollte.

Auch die seit 1950 praktizierte diesbezügliche ständige Übung der Beklagten bestätigt diese Auslegung. Unter Speiseeisherstellung i.S.d. Betriebsgruppe 13 des Gefahrtarifs vom 01.01.1949 wurde die Herstellung von zum sofortigem Verkauf bestimmten Eis verstanden, während die Hersteller von nicht zum sofortigem Verkauf bestimmten Eis als Eiskremfabriken der Betriebsgruppe 48 zugeordnet wurden. Damals stellte sich die Frage nicht, wie Eiscafés einzuordnen sind, die nicht selbst Eis produzieren, sondern es nur portionieren und in den eigenen Räumlichkeiten zum Verzehr anbieten und im Straßenverkauf vertreiben. Es gab damals wohl nur das selbst das Eis produzierende Eiscafé bzw. den Eis-salon, die zumeist von Norditalienern als Saisonbetriebe geführt wurden. Da die Beklagte jedoch schon immer zwischen fabrikmäßiger, kleingewerblicher Speiseeisherstellung (einschließlich des typischen café-mäßigen Vertriebs gegenüber dem Endverbraucher) und dem Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe unterschieden hat, ergibt auch die historische Auslegung der hier streitigen Satzungsregelungen, dass das nicht selbst produzierte, café-mäßig vertriebene Speiseeis nicht dem Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe zuzuordnen ist und zu keinem Zeitpunkt dort zugeordnet werden sollte, sondern der kleingewerblichen Speiseeisherstellung mit ihrem typischen café-mäßigen Be- und Vertrieb zuzuordnen gewesen wäre, wenn es damals schon die reine Portionierung und den café-mäßigen Vertrieb von Fabrikeis gegeben hätte. Denn diese Unternehmensgestaltung entspricht dem kleingewerblichen Herstellen und Verkaufen von Speiseeis am ehesten.

Die Zuordnung des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und der Speiseeisherstellung zu unterschiedlichen Gefahrtarifstellen mit unterschiedlichen Gefahrklassen ist vom Kläger nicht angegriffen worden und auch sonst nicht zu beanstanden.

Gemäß [§ 157 Abs. 1 Satz 2 SGB VII](#) sind im Gefahrtarif zur Abstufung der Beiträge Gefahrtariffeststellungen festzustellen. Nach [§ 157 Abs. 2 SGB VII](#) wird der Gefahrtarif nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrtariffeststellungen nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden.

Das BSG hat in seiner Entscheidung vom 24.06.2003, Az.: [B 2 U 21/02 R, SozR 4-2700 § 157 Nr. 1](#), hierzu ausgeführt: "Der Gefahrtarif ist zwar unabhängig von der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (vgl. [§ 158 SGB VII](#)) durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit überprüfbar. Als autonom gesetztes objektives Recht ([§ 157 SGB VII](#), [§§ 33 ff](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IV –) ist der Gefahrtarif

nur darauf überprüfbar, ob er mit dem Gesetz, das die Ermächtigungsgrundlage beinhaltet, also dem SGB VII, und mit sonstigem höherrangigem Recht vereinbar ist. Ähnlich wie dem Gesetzgeber ist den ihre Angelegenheiten selbst regelnden öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Stellen der mittelbaren Staatsverwaltung, somit auch den Trägern der Sozialversicherung, ein nicht zu eng bemessener Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum eingeräumt, soweit sie innerhalb der ihnen erteilten gesetzlichen Ermächtigung Recht setzen ([BSGE 13,189](#) = SozR Nr 2 zu § 915 RVO; [BSGE 27, 237](#), 240 = SozR Nr 1 zu § 730 RVO; BSG SozR Nr 4 zu 725 RVO; BSG [SozR 2200 § 725 Nr 10](#); SozR 2200 § 734 Nr 5; BSG Urteil vom 21. August 1991 - [2 RU 54/90](#) - [NZA 1992, 335](#) f; BSG Urteil vom 18. Oktober 1994 - [2 RU 6/94 - SGB 1995, 253](#), 255). Als gesetzliche Vorgaben sind die in [§§ 152 f, 157, 162 SGB VII](#) zum Ausdruck kommenden Zielvorstellungen und Wertentscheidungen sowie die tragenden Grundsätze des Unfallversicherungsrechts zu beachten (vgl [BSGE 55, 26](#), 27 = SozR 2200 § 734 Nr 3; BSG [SozR 2200 § 731 Nr 2](#); BSG Urteile vom 21. August 1991 und 18. Oktober 1994, [aaO](#)). Die Prüfung, ob der Gefahrarif die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Regelung trifft, ist nicht Aufgabe der Gerichte (BSG [SozR 2200 § 731 Nr 2](#); BSG Urteile vom 21. August 1991 und 18. Oktober 1994, [aaO](#)); die Abwägung zwischen mehreren, jeweils für die eine oder andere Regelung bei der Gestaltung des Gefahrarifs wesentlichen Gesichtspunkte und die daraus folgende Entscheidung obliegt dem Unfallversicherungsträger (BSG [SozR 3-2200 § 809 Nr 1](#)). Bei komplexen und sich sprunghaft entwickelnden Sachverhalten ist ihm ein zeitlicher Anpassungsspielraum zuzubilligen, um weitere Erfahrungen zu sammeln, Klarheit zu gewinnen und Mängeln in den Regelungen abzuwehren (BSG [SozR 2200 § 731 Nr 2](#); [SozR 3-2200 § 809 Nr 1](#); BSG Urteil vom 21. August 1991 [aaO](#); [BVerfGE 33, 171](#), 189; [80, 1](#), 26). Aufgrund dieser eingeschränkten gerichtlichen Überprüfungsbefugnis kann nicht jeder Fehler Beachtung finden. Die Bildung des Gefahrarifs muss aber auf gesichertem Zahlenmaterial fußen und versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechen."

Die Gliederung des ab 01.01.1995 in Kraft befindlichen Gefahrarifs der Beklagten bezüglich der Gefahrarifstellen 3 und 4 und diejenige des am 01.01.1999 in Kraft getretenen Gefahrarifs bezüglich der Gefahrarifstellen 3, 4 und 33 ist rechtlich nicht zu beanstanden.

[§ 157 Abs. 2 Satz 1 SGB VII](#) ist so zu verstehen, dass danach bei einem nach Gewerbezweigen gegliederten Gefahrarif Gewerbezweige mit annähernd gleichem Risiko zu Tarifstellen zusammengefasst werden sollen (BSG, Urteil vom 24.06.2003, [a.a.O.](#)). Der Begriff "Gewerbezweig" ist nicht gesetzlich definiert (BSG, Urteil vom 24.06.2003, [a.a.O.](#)). Im Gewerberecht wird er nicht verwandt.

Das BSG hat in dem bereits zitierten Urteil vom 24.06.2003 hierzu ausgeführt: "In der gesetzlichen Unfallversicherung ... hat der Begriff ‚Gewerbezweig‘ eine lange Tradition nicht nur im Beitragsrecht, sondern auch im Organisations- und Zuständigkeitsrecht. Grundlage für die Aufteilung der verschiedenen Unternehmen auf die nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 06.07.1884 (RGBl 1884 S. 69) nach ‚Gegenstand‘ und ‚Art‘ der Betriebe (vgl § 11 Satz 1 Unfallversicherungsgesetz) neu gegründeten Berufsgenossenschaften war der Bundesratsbeschluss vom 21.05.1885 (Amtliche Nachrichten 1885 S 143). Dem folgten weitere Beschlüsse des Bundesrates und Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes nach, die vom Reichsversicherungsamt wiederholt in einem ‚alphabetischen Verzeichnis‘ der Gewerbezweige zusammengefasst wurden (vgl Amtliche Nachrichten 1885 S. 254 ff; Handbuch der Unfallversicherung, 3. Auflage, 1910, Bd III, S 1 ff), in denen die von den BGen umfassten Gewerbezweige aufgelistet und den verschiedenen BGen zugeordnet wurden. Auch die heutige Zuständigkeitsregelung in [§ 122 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#), mit der bisher nicht genutzten Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der gewerblichen BGen nennt als Kriterien ‚Art und Gegenstand der Unternehmen‘ sowie neu und zusätzlich die Prävention neben der Leistungsfähigkeit der BGen. Dass der Begriff Gewerbezweig nicht zu eng verstanden werden darf, zeigen die im Gefahrarif der Beklagten seit Jahren aufgeführten Gewerbezweige "Evangelische Kirche" und "Katholische Kirche". Auf der anderen Seite erfordern die sich aus der Zuordnung zu einem bestimmten Gewerbezweig und damit zu einer bestimmten Gefahrengemeinschaft ergebenden finanziellen Folgen eine möglichst klare Definition der einzelnen Gewerbezweige bzw. Gefahrengemeinschaften, um Streitigkeiten zu vermeiden, zumal es umstritten sein kann, wie weit oder eng die einzelnen Gewerbezweige zu schneiden sind".

Der Kläger betrieb vom 01.03.1997 bis 22.11.2001 ein Eiscafé, in dem zu 90 % Eis portioniert und verkauft und zu 10 % insbesondere Getränke sowie ab und an Kuchen verkauft wurde. Bei einer derartigen Tätigkeit fallen andere, - wie von der Beklagten zutreffend angenommen - geringere gewerbespezifische Arbeiten an als in einer Gaststätte, in der neben dem Ausschank von Getränken auch die Herstellung und der Verkauf von kalten und warmen Speisen erfolgt, oder einem Beherbergungsunternehmen. Die Annahme der Beklagten, dass hierbei eine unterschiedliche Unfallgefährdung besteht - bezüglich der Speiseeisherstellung wird ein deutlich geringeres Unfallrisiko angenommen als im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe - ist nachvollziehbar und daher nicht zu beanstanden. Sie verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Der Kläger wird hierdurch nur begünstigt.

Die Veranlagung des klägerischen Unternehmens in die Gefahrklasse 2,5, Gefahrarifstelle 3 des ab 01.01.1995 gültigen Gefahrarifs ist ebenso nicht zu beanstanden. Auch die im Bescheid vom 10.08.1999 mit Wirkung ab 01.01.1999 vorgenommene Änderung entspricht dem Gefahrarif der Beklagten vom 19.06.1998, gültig ab 01.01.1999.

Nach alledem war das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus [§ 193 SGG](#). Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2006-02-24